

In Gemeinden o h n e Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden m i t Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

*Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!*

Stadtgemeinde:

9300 St. Veit an der Glan

Postleitzahl

Hauptplatz 1

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2019 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Rathaus (Wahlkartenlokal)	9300 St. Veit/Glan, Hauptplatz 1	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis
Haus KIMAMA - Nebeneingang	9300 St. Veit/Glan, Grabenstraße 34	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis
Jugend-, Senioren- und Vereinstreff (2x)	9300 St. Veit/Glan, Bahnhofstraße 11a	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis
Seniorenwohnanlage	9300 St. Veit/Glan, Personalstraße 2	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis
Kindergarten Glandorf (2x)	9300 St. Veit/Glan, Bahnweg 88	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis
Bauhof-Wirtschaftshof	9300 St. Veit/Glan, Handelsstraße 21	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis
ESV Gleisdreieck	9300 St. Veit/Glan, Gleisdreieck 1	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis
Bezirkshauptmannschaft, Amtsgebäude II	9300 St. Veit/Glan, Marktstraße 15	Gebäude d. Wahllokals und 10 m im Umkreis
Musikschule (2x)	9300 St. Veit/Glan, Oktoberplatz 5	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis
KIMAMA	9300 St. Veit/Glan, Grabenstraße 34	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.

### 2. Wahlzeit von 08:00 bis 16:00 Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.**

### 3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

### 4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung  
angeschlagen am 7.8.2019

abgenommen am 30.9.2019

Der Bürgermeister:



\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

In Gemeinden o h n e Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden m i t Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

*Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!*

Stadtgemeinde:

9300

St. Veit an der Glan

Postleitzahl

Hauptplatz 1

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2019 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung:

Kindergarten St. Donat

Bewegungskindergarten

Kindergarten Wayerfeld (2x)

Altenheim "Haus Sonnhang" (Wahlkartenl.)

Senecura Pflegeheim (Wahlkartenlokal)

Adresse:

9300 St. Veit/Glan, Stefan Knafl Weg 34

9300 St. Veit/Glan, Unterbergen 3

9300 St. Veit/Glan, Wayerstraße 10e

9300, Dr. A. Lemisch Straße 57 (8-11 Uhr)

9300, Untere Flurgasse 70 (13-16 Uhr)

Verbotszone usw.:

Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis

Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis

Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis

Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis

Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.

### 2. Wahlzeit von 08:00 bis 16:00 Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.)

folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung  
angeschlagen am 7.8.2019

abgenommen am 30.9.2019

Der Bürgermeister:



\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.